

Anlage 2

Synopse

§ 25 Abs. 1 Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen

- (1) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Dauergewächse dürfen ~~nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung wird nur innerhalb der Frist der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 10 erteilt.~~ **auf bestehenden Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag entfernt. Die Abräumung erfolgt nach Maßgabe der in den §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 10 genannten Fristen.**